

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ZWEITE KAMMER)
VOM 15. MÄRZ 1978 ¹

Maria Frangiamore
gegen Office national de l'emploi
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der belgischen Cour de cassation)

Rechtssache 126/77

Leitsätze

Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Arbeitslosigkeit — Begründung des Anspruchs auf Leistungen — Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten — Beschäftigungszeit, die als Versicherungszeit angesehen werden kann — Voraussetzungen

(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 1 Buchstabe r und Artikel 67 Absatz 1)

Aus Artikel 1 Buchstabe r der Verordnung Nr. 1408/71 ergibt sich, daß für die Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigungszeit für die Anwendung der Zusammenrechnungsregel des Artikels 67 Absatz 1 als Versicherungszeit gilt, auf diejenigen Rechtsvorschriften abzustellen ist, nach denen jene Zeit zurückgelegt wurde. Deshalb unterliegt eine

nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als dem des zuständigen Trägers zurückgelegte Beschäftigungszeit, die in diesen Rechtsvorschriften als Versicherungszeit bestimmt oder anerkannt ist, nicht der in Artikel 67 Absatz 1 a.E. der Verordnung Nr. 1408/71 aufgestellten Voraussetzung.

In der Rechtssache 126/77

betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der belgischen Cour de cassation in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

MARIA FRANGIAMORE

gegen

OFFICE NATIONAL DE L'EMPLOI

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.